

Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom ~~30. März~~ **2011**

§ 1 Laufende Geldleistung

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII sowie § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

Die laufende Geldleistung umfasst monatlich:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt je Kind je Monat bei einer
 - Ganztagsbetreuung 258,60 €,
 - 2/3 Betreuung 206,88 €,
 - Halbtagsbetreuung 155,16 € bzw.
 - bei ergänzender Tagespflege 1,50 € je Stunde; beträgt die Betreuungszeit in der ergänzenden Tagespflege bis zu 20 Stunden im Monat, so ist zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 40,00 €, bei einer Betreuungszeit von mehr als 20 bis 24 Stunden im Monat ein Sockelbetrag von 30 € und bei einer Betreuungszeit von mehr als 24 Stunden je Monat ein Sockelbetrag in Höhe von 20 € je betreutes Kind zu zahlen. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand auf bis zu 50 v.H. reduziert werden.
2. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson. Dieser beträgt je Kind je Monat bei einer
 - Ganztagsbetreuung 221,40 €,
 - 2/3 Betreuung 177,12 €
 - Halbtagsbetreuung 132,84 € bzw.
 - bei ergänzender Tagespflege 1,29 € je Stunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung je Tagespflegeperson in Höhe von 6,25 €,
4. die hälftige Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung je Tagespflegeperson. Diese beträgt bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (39,80 €) oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags,

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung je Tagespflegeperson. Diese beträgt 50 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgröße nach §§ 10, 240, 243 SGB V oder des nach dem tatsächlichen Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 30. März 2011



Prof. Dr. Roland Merten
Staatssekretär